

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 38/2011

zum Herausnehmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Donnerstag, 20. Oktober 2011,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindever-
sammlung angesetzt zur Be-
handlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der-
Gemeindeversammlung
vom 21. Juni 2011
2. Aufteilung Orts- und
Sekundarschulrat,
Änderung Anzahl Wahlbüros.
Teilrevision Gemeindeordnung
(Nr. 10.000) und Verwaltungs-
und Organisationsreglement
(Nr. 10.001)
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
3. Antrag Jakob Käser gemäss
§ 68 Gemeindegesetz betreffend
Teilrevision Gemeindeordnung
§ 9 «Sondervorlagen»
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
Antrag des Gemeinderats:
Nichterheblicherklärung
4. Mündliche Beantwortung der
Anfragen gemäss § 69 Gemein-
degesezt, eingereicht anlässlich
der Gemeindeversammlung
vom 21. Juni 2011:
 - Benedikt Schmassmann
betreffend gemeinderätliche
Abklärungen hinsichtlich
LED-Technik für Strassen-
beleuchtung
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
in Vertretung von
GR Kurt Kobi
 - Jean Claude Merlo und drei
Mitunterzeichnende
betreffend geeignete Mass-
nahmen hinsichtlich Van-
dalismus, Littering, Nach-
turerstörungen («Ruftaxi»,
«Einsatz Fach- und Sicher-
heitspersonal» und «Öff-
nungszeiten Jugendhaus»)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub /
GR Franziska Stadelmann
 - Hansruedi Roth und
48 Mitunterzeichnende
betreffend Aquafitstunden
von Frau Leemann-Wehrle,
welche weiterhin am Montag-
abend im Sprungbecken des
Hallenbads stattfinden sollen

Geschäftsvertretung:

- GR Thomi Jourdan
Urs Scherer und
acht Mitunterzeichnende
betreffend Erziehungs-
beratung ab dem
Kindergartenalter
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann
- Rita Bachmann
betreffend Senkung des
Steuerfusses ab dem Jahr
2012 um 2 % auf 54 %
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller

5. Mitteilungen des Gemeinderats
6. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften kön-
nen wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

**Aufteilung Orts- und Sekundarschul-
rat, Änderung Anzahl Wahlbüros.
Teilrevision Gemeindeordnung
(Nr. 10.000) und Verwaltungs- und
Organisationsreglement (Nr. 10.001)**
Geschäftsvertretung: GP Peter Vogt

Ausgangslage

Im Hinblick auf die Gemeindegewahl-
en im nächsten Jahr hat der
Orts- und Sekundarschulrat dem
Gemeinderat empfohlen, den heu-
tigen Orts- und Sekundarschulrat
in zwei Schulräte aufzuteilen.

Zielsetzung der Schulratsaufteilung

Ein eigener Schulrat pro Träger-
schaft macht nicht nur der klaren
Eigentumsverhältnisse und
Zuständigkeitsbereiche wegen
Sinn, sondern vielmehr kommen
im Rahmen der Umsetzung der
beschlossenen Bildungsreformen
(HarmoS) wichtige Aufgaben auf
die Schulleitungen und die Schul-
räte der Primarstufe wie auch der
Sekundarstufe I zu. Dabei wird es
um stufenspezifisch unterschiedliche
Themen gehen. Es ist fraglich,
ob ein Gesamtschulrat unter diesen
Bedingungen noch angemessen ar-
beiten kann und ob die Gefahr der
Überlastung resp. Überforderung
(Zeitressourcen der einzelnen Mit-
glieder, stufenspezifisches Wissen)
besteht. Die zu behandelnden Ge-
schäfte werden immer komplexer
und umfassender, wodurch das
Präsidium schon heute an die Gren-
zen der Belastbarkeit stösst. Indem

die Schulleitungen der beiden Trä-
gerschaften auch weiterhin zusam-
menarbeiten, ist ein regelmässiger
Informationsaustausch gewähr-
leistet. Ein Zusammengehen des
Musikschulrats mit dem künftigen
Kindergarten- und Primarschulrat
wäre indes nicht sinnvoll, denn die
Aufgaben der Schulen sind sehr un-
terschiedlich.

Zielsetzung der Wahlbüro-neuorganisation

Mit der zunehmenden Nutzung
der schriftlichen Abstimmungs-
und Wahlmöglichkeit braucht es
weniger Wahlbüros. Deshalb soll
gleichzeitig mit der Neuorganisati-
on der Schulräte auch die in der
Gemeindeordnung aufgeführte
Anzahl Wahlbüros und deren Mit-
glieder den heutigen Erfordernissen
und Praxis angepasst werden.

Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat hat das Anliegen
des Orts- und Sekundarschulrats
aufgenommen und die dafür nötige
Teilrevision der Gemeindeordnung
und des Verwaltungs- und Organi-
sationsreglements ausgearbeitet. In
der Zeit von Mitte Juni bis Mitte
Juli 2011 wurde den Parteien und
der Öffentlichkeit die Teilrevision
zur Anhörung unterbreitet. In die-
sem Vernehmlassungsverfahren
wurde den Änderungen in den bei-
den Erlassen ausser von einer Orts-
partei grundsätzlich zugestimmt.
Der ursprünglich vom Gemeinderat
geplante Wechsel vom Verhält-
niswahlverfahren zum Mehrheits-
wahlverfahren fand bei den meisten
Parteien hingegen keine Akzeptanz.
Zwei politische Parteien wünschen

neun statt sieben Mitglieder für den
Kindergarten- und Primarschulrat.
Bezüglich der Anzahl der Wahl-
büros ist eine Partei der Meinung,
dass statt maximal drei Wahlbüros
minimal drei Wahlbüros festgelegt
werden sollten.

In der kantonalen Vorprüfung
wurde die vorbehaltlose Geneh-
migung der beiden Teilrevisionen
in Aussicht gestellt. Einzig aus ge-
setzestechischer Sicht soll statt
zusätzlicher Buchstaben für den
Einschub des Sekundarschulrats in
den Auflistungen die Bezeichnung
c.^{bis} resp. d.^{bis} verwendet werden.
Dadurch bleibt die weitere Auflis-
tung unverändert.

Terminplan

Gemäss Gemeindegesetz (§ 45 und
§ 48) können Änderungen der
Gemeindeordnung, die die Behör-
denorganisation oder das Wahl-
verfahren betreffen, nur auf eine
neue Amtsperiode hin eingeführt
werden, und sie sind spätestens
sechs Monate vor deren Beginn zu
beschliessen. Ausserdem müssen
die Änderungen in einem obliga-
torischen Referendum zwingend
an der Urne gutgeheissen werden.
Der Gemeinderat hat die Urnen-
abstimmung für den 15. Januar
2012 vorgesehen.

Gemeinderatsvorlage

Unter Berücksichtigung der Ver-
nehmlassungsantworten behält der
Gemeinderat das bisherige Pro-
porzwahlverfahren in seiner Vor-
lage bei und schlägt der Gemein-
deversammlung folgende Teilrevision
vor (Änderungen sind in der nach-
folgenden synoptischen Darstellung
mit **roter Farbe** gekennzeichnet):

Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999

Teilrevision vom 24. 6. 2003 ¹⁾

§ 3 Behördenorganisation

¹⁾ Es bestehen die folgenden Be-
hörden und Kommissionen:

- ...
- c. Orts- und Sekundarschulrat
(Kindergarten und Primar-
schule sowie Sekundarschu-
le), 11 Mitglieder
- ...

Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999

Teilrevision vom 20. 10. 2011

§ 3 Behördenorganisation

¹⁾ Es bestehen die folgenden Be-
hörden und Kommissionen:

- ...
- c. Kindergarten- und Primar-
schulrat, 7 Mitglieder
- c.^{bis} Sekundarschulrat
- ...



**Gemeindeordnung
vom 12. 10. 1999**
Teilrevision vom 24. 6. 2003 ¹⁾

³Es bestehen folgende Hilfsorgane:
5 Wahlbüros, je 7 Mitglieder

§ 6 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

...
d. Orts- und Sekundarschulrat
(Kindergarten und Primarschule sowie Sekundarschule)

...
⁴Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Orts- und Sekundarschulrat, den Musikschulrat...

§ 7 Verfahren bei Urnenwahl

...
²Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
a. Gemeindekommission
b. Orts- und Sekundarschulrat
(Kindergarten und Primarschule sowie Sekundarschule) ¹⁾

...

**Gemeindeordnung
vom 12. 10. 1999**
Teilrevision vom 20. 10. 2011

³Es bestehen folgende Hilfsorgane:
Mindestens 1 bis maximal 3 Wahlbüros, insgesamt mindestens 20 bis maximal 25 Mitglieder

§ 6 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

...
d. Kindergarten- und Primarschulrat
d.bis Sekundarschulrat

...
⁴Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den **Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat**...

§ 7 Verfahren bei Urnenwahl

...
²Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
a. Gemeindekommission
b. **Kindergarten- und Primarschulrat**
b.bis Sekundarschulrat

...

**Verwaltungs- und
Organisationsreglement
vom 23. November 1999**

**§ 16 Übrige Behörden
und Kommissionen**

...
²Dem Orts- und Sekundarschulrat sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen.

³Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige des Orts- und Sekundarschulrates sowie des Musikschulrates und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

**§ 23 Protokollführung in den
Gemeindebehörden**

¹In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

...
d) Orts- und Sekundarschulrat
(Kindergarten und Primarschule sowie Sekundarschule)

...

**Verwaltungs- und
Organisationsreglement
vom 23. November 1999**
Teilrevision vom 20. 10. 2011

**§ 16 Übrige Behörden
und Kommissionen**

...
²Dem **Kindergarten- und Primarschulrat, dem Sekundarschulrat** sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen.

³Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige **des Kindergarten- und Primarschulrates, des Sekundarschulrates** sowie des Musikschulrates und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

**§ 23 Protokollführung in den
Gemeindebehörden**

¹In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

...
d) **Kindergarten- und Primarschulrat**

...

**Verwaltungs- und
Organisationsreglement
vom 23. November 1999**

**§ 27 Aufgabenzuständigkeit
der Kommissionen**

¹Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlags in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a) Orts- und Sekundarschulrat
(Kindergarten und Primarschule sowie Sekundarschule)

**Verwaltungs- und
Organisationsreglement
vom 23. November 1999**
Teilrevision vom 20. 10. 2011

**§ 27 Ausgabenzuständigkeit
der Behörden und
Kommissionen**

¹Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlags in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a) **Kindergarten- und Primarschulrat**

...

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gemeindeordnung (Nr. 10.000) und des Verwaltungs- und Organisationsreglements (Nr. 10.001) zu beschliessen.

**Der Text der beantragten Teilrevision
der Gemeindeordnung (Nr. 10.000)**

Änderungen vom 20. 10. 2011

Die Gemeindeversammlung MuttENZ beschliesst

I.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde MuttENZ vom 12. 10. 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 Behördenorganisation

¹Es bestehen die folgenden Behörden und Kommissionen:

c. Kindergarten- und Primarschulrat, 7 Mitglieder
c.bis Sekundarschulrat

³Es bestehen folgende Hilfsorgane:

Mindestens 1 bis maximal 3 Wahlbüros, insgesamt mindestens 20 bis maximal 25 Mitglieder

§ 6 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

d. Kindergarten- und Primarschulrat
d.bis Sekundarschulrat

⁴Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den **Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat**, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission.

§ 7 Verfahren bei Urnenwahl

²Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

a. Gemeindekommission
b. **Kindergarten- und Primarschulrat**
b.bis Sekundarschulrat

II.

Diese Änderungen treten am 1. 8. 2012 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.



Der Text der beantragten Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (Nr. 10.001)

Änderungen vom 20.10.2011

Die Gemeindeversammlung MuttENZ beschliesst

I.

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23.11.1999 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übrige Behörden und Kommissionen

²Dem Kindergarten- und Primarschulrat, dem Sekundarschulrat sowie dem Musikschulrat sind die Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes übertragen.

³Die Amtsperiode der übrigen Behörden und Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Diejenige des Kindergarten- und Primarschulrates, des Sekundarschulrates sowie des Musikschulrates und der Sozialhilfebehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden

¹In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

d) Kindergarten- und Primarschulrat

§ 27 Ausgabenzuständigkeit der Behörden und Kommissionen

¹Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlags in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a) Kindergarten- und Primarschulrat

II.

Diese Änderungen treten am 1.8.2012 in Kraft und bedürfen der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Traktandum 3

Antrag Jakob Käser gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Teilrevision Gemeindeordnung § 9 «Sondervorlagen»
Geschäftsvertretung: VP Marcus Müller
Antrag des Gemeinderats:
Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Herr Jakob Käser reichte an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) zur Teilrevision von § 9 «Sondervorlagen» der Gemeindeordnung ein. Der Wortlaut des Antrags:

«In der Gemeindeordnung unter Punkt D Finanzzuständigkeiten ist der § 9 «Sondervorlagen» Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: c) Projektierungskredite bis zu CHF 50'000.– und/oder Projektierungskredite, die eine nachfolgende Investition von absehbar CHF 1'000'000.– nicht überschreiten.»

Rechtsabklärung

Anlässlich der Abklärung bei der kantonalen Stabstelle Gemeinden vom 12. Juli 2011 wurde der Antrag gesetzestechnisch wie folgt bereinigt:

§ 9 Absatz 2

Buchstaben a^{bis} und a^{ter} GO

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

a^{bis}. Projektierungskredite bis zu Fr. 50'000.–;

a^{ter}. Projektierungskredite, die eine nachfolgende Investition von absehbar Fr. 1 Mio. nicht überschreiten;

Der erste Teil des Antrags (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}) ist zulässig und muss als Antrag gemäss § 68 Absatz 1 GemG behandelt werden.

Der zweite Teil des Antrags (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a^{ter}) ist nicht rechtskonform und darf nicht entgegengenommen werden, da er ein zu hohes Mass an Rechtsunsicherheit aufweist.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Argumente von Jakob Käser für die Einreichung seines Antrags liegen in schriftlicher Form nicht vor. Gemäss Aussagen von Jakob Käser hat ihn vor allem der mit dem Voranschlag 2011 diskussionslos verabschiedete Projektierungskredit für den Ausbau des APH «Zum Park» bewogen, mit einer Gemeindeordnungsänderung dafür zu sorgen, dass künftig bereits Projektierungskredite für Investitionen ab 1 Mio. Franken separat in einer Sondervorlage durch die

Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen.

Ordentlicher Ablauf eines Investitionsgeschäftes

Bei den meisten Sondervorlagen, die der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, handelt es sich um Hoch- oder Tiefbauprojekte. Nachstehend wird der Ablauf für Investitionsgeschäfte bis zur Realisierung kurz skizziert.

1. Die Projektidee wird angemeldet.
2. Der Gemeinderat berät die Projektidee und beschliesst über die Aufnahme ins Budget.
3. Der Gemeinderat löst eine Machbarkeitsstudie aus und wickelt die Kosten in der laufenden Rechnung ab.
4. In einzelnen Fällen wird ein Wettbewerb ausgeschrieben; die Kosten dafür werden in der laufenden Rechnung verbucht.

Diese Tätigkeiten sind Teil des allgemeinen Handlungsspielraumes des Gemeinderates. Nur wenn er diesen wahrnehmen kann, ist es ihm möglich, in der Folge dem Souverän eine seriös ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten. Hinzu kommt, dass die Gemeindeversammlung bereits im Rahmen der Budgetberatung auf Projektierungskredite Einfluss nehmen kann, stimmt sie doch über das Budget ab.

5. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorprojekts und eventuell für Teile der Projektierung. Die Verbuchung dieser Kosten erfolgt in der Regel in der Investitionsrechnung.
6. Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung eine Sondervorlage aufgrund des Vorprojekts und der Kostenermittlung vor. Die Gemeindeversammlung hat Anspruch auf Kenntnis des Zwecks, des Umfangs, der Qualität und des Preises des Investitionsvorhabens.
7. Der Gemeinderat beauftragt die Projektierung, Realisierung und die Inbetriebnahme, sowie die Gemeindeversammlung dies mit der Sondervorlage beschliessen hat.

Eine in der Gemeindeordnung festgelegte Verpflichtung, der Gemeindeversammlung Sondervorlagen für Projektierungskredite zur Beschlussfassung zu unterbreiten, schränkt den gemeinderätlichen Handlungsspielraum unnötig ein. Die Ausarbeitung von zwei Vorlagen – Projektierungskredit und Investitionskredit – bindet auch

zusätzliche Finanz- und Personalressourcen und hätte einen grossen Zeitverlust zur Folge. Die Projektierungskredit-Sondervorlagen würden im Gegensatz zu den bisher mit dem Voranschlag beschlossenen Projektierungskosten dem fakultativen Referendum und der 30-tägigen Referendumsfrist unterliegen.

Der Gemeindeversammlung konnten bisher Investitionskredite für Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die aufgrund der Planungskredite genügend gut vorbereitet werden konnten. Mit der separaten Vorlage von Projektierungskrediten müssten die Stimmberechtigten ohne genauere Kenntnis von Zahlen und Fakten über die Initiierung und Weiterführung eines Projekts entscheiden. Die Möglichkeit, dass dabei Fehlentscheidungen getroffen werden, müsste verstärkt in Kauf genommen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner bisherigen Praxis keine ähnlichen Reaktionen aus der Bevölkerung zu Projektierungskrediten entgegennehmen müssen. Um dem Bedürfnis nach Transparenz noch besser zu entsprechen, werden jedoch künftige Projektierungskredite im Voranschlag speziell bezeichnet und erläutert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Jakob Käser für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Sebastian Helmy

